



## Die Maßnahmen im Überblick

Die Bestimmungen betreffen alle geflügelhaltenden Betriebe und Personen in Gebieten mit erhöhtem Vogelgrippe-Risiko, egal ob die Haltung kommerziell oder privat ist. Für die Risikogebiete in Österreich gelten gemäß der Verordnung des Gesundheitsministeriums folgende Maßnahmen:

1. Ab Montag dem 07.12.2020 wird die Haltung des Geflügels in Ställen oder in oben abgedeckten Haltungsvorrichtungen verordnet.
2. In gemischten Betrieben ist die getrennte Haltung der Enten und Gänse von übrigen Geflügel sicherzustellen.
3. Wildvögel dürfen nicht mit Futter oder Wasser, das für das Geflügel bestimmt ist, in Kontakt kommen. Die Ausläufe müssen gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sein.
4. Erhöhung der hygienischen Sicherheitsmaßnahmen: Reinigung und Desinfektion mit besonderer Sorgfalt.
5. Der Behörde (der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt) ist zu melden, wenn ein Abfall der Futter- und Wasseraufnahme um mehr als 20 %, ein Abfall der Eierproduktion um mehr als 5 % für mehr als 2 Tage besteht oder wenn die Mortalitätsrate höher als 3 % in einer Woche ist.
6. Die Vermarktung der Eier als Freiland Eier ist für 16 Wochen ab Inkrafttreten der Verordnung trotz Stallhaltung möglich.
7. **Ausnahmen von der Haltung in Ställen sind nur möglich**, wenn Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachtes Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist **oder** die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln möglichst verhindert.



Anmerkungen zur Verordnung:

Anders als in den meisten anderen EU-Ländern verfügen die Legehennenstallungen mit Auslauf in der Regel auch über einen Wintergarten.

Das bedeutet, dass sich die Tiere auch während der Stallpflicht in einem geschützten Aussenklimabereich frei bewegen können und die Stallhaltung deshalb auch ohne allfällige Probleme für die Tiere durchführbar ist.

Es wird empfohlen, die Ausnahmeregelung möglichst restriktiv zu nützen, allenfalls in Kleinsthaltungen, die bereits in der Vergangenheit auf Grund von Platzknappheit im Stall oder aber bei wertvollen Zuchtbeständen eine Ausnahmegenehmigung in Anspruch nehmen mussten.

Für die QGV: Mag. Harald Schliessnig